

41-824-18/19

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit
einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ bei der Behandlung von
Metalloberflächen durch Beizen unter Verwendung von Flusssäure auf dem
Grundstück Flur-Nr. 441, 441/1 der Gemarkung Tännenberg durch
die Firma Karl Lehner Oberflächenbehandlung, Hofäckerweg 5, 92723 Tännenberg
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG-**

Bekanntmachung

Die Firma Karl Lehner Oberflächenbehandlung, Hofäckerweg 5, 92723 Tännenberg, plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen unter Verwendung von Flusssäure auf dem Grundstück Flur-Nr. 441 der Gemarkung Tännenberg.

Merkmale des Neuvorhabens:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 18,8 m³, davon 4,5 m³ HF-haltiges Bad (Anlage nach Nr. 3.10.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 3.10.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom August 2019 vorgelegt.

Für die beantragte Anlage war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1, Spalte 2, Nr. 3.9.2 des UVPG erforderlich.

Den Antragsunterlagen lag eine standortbezogene Vorprüfung der Firma Wolfgang Dietz, Ingenieurbüro für Umweltberatung und Umweltschutz von August 2019 bei. Die TÜV Süd Industrie Service GmbH wurde vom Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab beauftragt, eine Stellungnahme zu dieser Vorprüfung zu erstellen und bestätigte diese mit Gutachten vom 16.03.2020.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Hinweis:

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 29.09.2020

Landratsamt

Riedl